

# **Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Baudenbach**

vom 05.12.1989

Der Marktgemeinderat Baudenbach erläßt folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Baudenbach vom 05.12.1989:

## **§ 1**

Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„ 7 a  
Ablösung des Betrages

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf die Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages“.

§ 9 a erhält folgende Fassung:

### **„Grundgebühr**

1) Die Grundgebühr wird nach der Größe des Wasserzählers (Einbaumaß nach Zoll) und der Zahl der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, entspricht die Größe dem Zollmaß der eingebauten Rohrleitung.

2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit

- a) Einbaumaß 3/4 Zoll 12,-- DM/Jahr
- b) Einbaumaß 1 Zoll 24,-- DM/Jahr“

## **§ 10**

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet“.

### **§ 10 Absätze 4 und 5**

Im § 10 werden die Absätze 4 und 5 ersatzlos aufgehoben.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Baudenbach, den 4. Februar 1997

Schmidt  
I. Bürgermeister